



1. Allgemeines

- 1.1. Die Werkstättenordnung enthält allgemeine Richtlinien für Schüler und Schülerinnen zur Sicherstellung eines günstigen Unterrichts- und Erziehungserfolges, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Reinlichkeit, zur Instandhaltung des Werkstätteninventars sowie zur Verhütung von Unfällen in den Werkstätten.

2. Leitung des Werkstättenunterrichtes

- 2.1. Die Koordination des Werkstättenunterrichtes obliegt den Werkstättenleitern.
- 2.2. Der Unterricht erfolgt durch den jeweiligen Fachlehrer.

3. Aufenthalt in den Werkstätten

- 3.1. Das Betreten der jeweiligen Werkstätte ist nur jenen Schülern und Schülerinnen gestattet, die in der betreffenden Werkstätte beschäftigt sind. In allen anderen Fällen ist die Bewilligung des unterrichtsführenden Lehrers einzuholen.
- 3.2. Die Schüler und Schülerinnen haben rechtzeitig zum Unterricht in der Werkstätte zu erscheinen und haben sich zur Feststellung der Anwesenheit und zur Entgegennahme der Arbeitsaufträge an dem vom Lehrer bestimmten Platz zu begeben. Das Verlassen der Werkstätte während des Unterrichts ist nur mit Zustimmung des Lehrers gestattet. Eine Entfernung vom zugewiesenen Arbeitsplatz ohne zwingenden Grund ist nicht zulässig.
- 3.3. In entsprechend gekennzeichneten Räumen ist der Zutritt nur in Begleitung eines Lehrers erlaubt.
- 3.4. Bei Werkstättenwechsel haben sich die Schüler bereits zu Beginn des Unterrichts in der neuen Werkstätte einzufinden.

4. Arbeitskleidung

- 4.1. Während des Unterrichts ist der Schüler zum Tragen der Arbeitskleidung verpflichtet. Diese ist regelmäßig zu reinigen und stets in Ordnung zu halten. In einigen Werkstätten ist das Tragen einer zusätzlichen Schutzbekleidung bzw. -ausrüstung (Sicherheitsschuhe, Schweißausrüstung, Gehörschutz usw.) zwingend vorgeschrieben.
- 4.2. Lange Kopfhare stellen eine große Unfallgefahr dar. Daher ist bei langen Haaren ein entsprechender Haarschutz zu tragen.
- 4.3. Werden bei gegebener Unfallgefahr die Punkte 4.1 und 4.2 nicht befolgt, ist der Lehrer verpflichtet, dem Schüler die Teilnahme am Unterricht zu verweigern.

5. Werkzeug und Arbeitsbehelfe des Schülers

- 5.1. Jeder Schüler muss im Besitz der persönlichen Arbeitsbehelfe (Messwerkzeuge und dgl.) sowie eines Werkstättenheftes (siehe Richtlinien für die Führung des Werkstättenheftes) sein und diese im Werkstättenunterricht mit sich führen.



- 5.2. Für die Dauer der Zugehörigkeit zu einer Werkstätte erhält der Schüler eine Grundausrüstung an Werkzeugen und Arbeitsbehelfen von der Schule zur Verfügung gestellt.
- 5.3. Die Übernahme der Grundausrüstung ist am Beginn des Arbeitstages zu überprüfen. Bei fehlender Grundausrüstung ist der zuständige Werkstättenlehrer unverzüglich zu benachrichtigen.
- 5.4. Behobene Werkzeuge und Arbeitsbehelfe sind nach Beendigung der Arbeit, spätestens aber am Ende des Werkstätentages abzuliefern.

6. Arbeitsaufträge und Schülererzeugnisse

- 6.1. Die Arbeitsaufträge werden vom zuständigen Fachlehrer erteilt.
- 6.2. Jeder Schüler hat sich im Werkstoff- und Energieverbrauch entsprechender Sparsamkeit und Sorgfalt zu befleißigen.
- 6.3. Schülererzeugnisse des lehrplanmäßigen Unterrichts sind Eigentum der Schule. Für deren Erwerb durch Schüler gelten die erlassmäßigen Bestimmungen des Bundesministeriums, die beim Lehrer zu erfragen sind (ZL. 913.000/1-SLII/86 Punkt4,5: Die Arbeiten werden vom Schüler ausgeführt; daher kann weder bei später auftretenden Mängeln eine Ersatzforderung gestellt, noch der Bund haftbar gemacht werden.)

7. Sicherheit am Arbeitsplatz (Unfallverhütung)

7.1. Verhalten des Schülers

- 7.1.1. In jeder Werkstätte besteht eine erhöhte Unfallgefahr. Daher sind alle Unfallverhütungsvorschriften genau einzuhalten und die Weisungen der Lehrer gewissenhaft zu befolgen.
- 7.1.2. Über körperliche Gebrechen und gesundheitliche Mängel ist der Lehrer vor Arbeitsbeginn zu unterrichten.
- 7.1.3. Ohringe, Ringe, Arm- und Halsketten, Piercings an Händen und im Gesicht und dgl. dürfen in der Werkstätte nicht getragen werden. Armbanduhren sollen wegen der Bruchgefahr abgenommen werden.
- 7.1.4. Bei allen Arbeiten, die eine Gefährdung der Augen und Ohren mit sich bringen, ist besondere Vorsicht geboten. Der vorgeschriebene Augenschutz (Schutzbrille, Schutzschild und dgl.) bzw. Gehörschutz ist unbedingt zu verwenden.
- 7.1.5. Das Arbeiten an Anlagenteilen, die unter elektrischer Spannung stehen ist den Schülern grundsätzlich verboten.
- 7.1.6. Das Heben und Transportieren schwerer Lasten darf nur auf Anordnung des Lehrers in seinem Beisein durchgeführt werden.
- 7.1.7. Verhalten, das nicht der Lerntätigkeit entspricht, kann den Urheber sowie andere gefährden und ist daher verboten.



7.2. Arbeit an Maschinen, Geräten und Anlagen

- 7.2.1. Jede Inbetriebnahme bedarf der Genehmigung des Lehrers. Alle erforderlichen Schutzmaßvorrichtungen sind zu verwenden und auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.
- 7.2.2. Ist der Schüler mit dem Betriebsverhalten und dem Arbeitsvorgang noch nicht vertraut, ist eine Benützung nur nach erfolgter Anleitung und unter Aufsicht des Lehrers zulässig.
- 7.2.3. In Bewegung befindliche Maschinenteile dürfen nicht berührt werden. Das Schmieren und Reinigen darf von Schülern nur im Stillstand der Maschine vorgenommen werden.
- 7.2.4. Bei Spann-, Einstell- und Reparaturarbeiten sind Maßnahmen zu treffen, die ein unbeabsichtigtes oder selbsttätiges Einschalten verhindern.
- 7.2.5. Arbeitende Personen an Maschinen mit besonderer Unfallgefahr (z.B. Holzbearbeitungsmaschinen) dürfen nicht angesprochen werden.

7.3. Störfall

- 7.3.1. In jedem Störfall (Brand, Explosion, Unfall und dgl.) ist den Organen der Schule unbedingt Folge zu leisten.
- 7.3.2. Bei einem Unfall ist jeder verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, vor allem aber die Stillsetzung der Maschinen bzw. die Abschaltung der Anlage vorzunehmen oder zu veranlassen. In jeder Werkstätte befindet sich ein Verbandskasten.

8. Ordnung und Reinlichkeit in den Werkstätten

- 8.1. Der Schüler ist für die Vollständigkeit und sorgfältige Handhabung der Werkzeuge und Arbeitsbehelfe verantwortlich.
- 8.2. Schäden an Maschinen, Geräten und Einrichtungen sind unverzüglich dem Lehrer zu melden. Beschädigungen durch Mutwillen oder Fahrlässigkeit ziehen Maßnahmen der Werkstätten- bzw. Schulleitung mit sich.
- 8.3. Maschinen, Geräte und Einrichtungen sind nach ihrer Benützung sofort zu reinigen. Alle nicht mehr benötigten Werkzeuge und Arbeitsbehelfe müssen an den für sie bestimmten Platz zurückgebracht werden.
- 8.4. Vor dem Ende der Unterrichtszeit ordnet der Lehrer das Zusammenräumen des Arbeitsplatzes an. Alle Werkzeuge und Arbeitsstücke sind sorgfältig zu verwahren oder abzugeben. Der Arbeitsplatz ist zu reinigen und die Abfälle sind in vorgesehenen Behälter zu geben.
- 8.5. Nach dem Zusammenräumen haben sich die Schüler im Waschraum zu reinigen. Das Verlassen der Werkstätte ist nur im sauberen Zustand erlaubt. Garderobe- und Sanitäreinrichtungen sind schonend zu behandeln und sauber zu halten.



9. Unterrichtsversäumnisse

- 9.1. Unterrichtsversäumnisse im Werkstättenunterricht dürfen im Laufe eines Schuljahres insgesamt nicht mehr als das Achtfache der wöchentlichen Stundenzahl betragen (SCHUG § 20 (4)).
- 9.2. Das Überschreiten der maximal zulässigen Fehlstunden in der Werkstätte zieht die Nichtbeurteilung nach sich.

10. Geltungsbereich

- 10.1. Die Werkstättenordnung gilt für sämtliche Werkstätten und Arbeitseinsätze innerhalb und außerhalb der Lehranstalt.
- 10.2. Die gesetzliche Schulordnung, die Hausordnung sowie alle anderen Anordnungen der Schulleitung behalten auch im Werkstättenunterricht ihre Gültigkeit.

Die Schulleitung und die Werkstättenleitung der HTL Saalfelden

Saalfelden, am 10.09.2013

Zur Kenntnis genommen:

Datum

Unterschrift



Richtlinien für die Führung des Werkstättenheftes

1. Das Werkstättenheft

- 1.1. Als Werkstättenheft muss ein Schnellhefter, Format A4 mit den vorgesehenen Vordrucken oder kariertem Blättern verwendet werden.
- 1.2. Nach der Klarsichtfolie befindet sich das Deckblatt, das folgende Daten enthalten muss:

Name, Jahrgang, Katalognummer, Lehrwerkstätte, Schuljahr, Gruppe, Inhaltsverzeichnis mit lfd. Nummer der Aufträge und Datum
- 1.3. Die Führung des Werkstättenheftes ist Teil der Werkstättenausbildung, es muss daher vom Schüler selbst in einer gut lesbaren Schreib- oder Blockschrift geführt werden.
- 1.4. Die Eintragungen in das Werkstättenheft sind in der Unterrichtszeit vorzunehmen, sie müssen stets aktuell gehalten werden.
- 1.5. Das Werkstättenheft muss während des Werkstättenunterrichtes jederzeit verfügbar sein.
- 1.6. Bei jedem Gruppenwechsel werden die Werkstättenhefte mitgenommen und dem zuständigen Werkstättenlehrer übergeben.
- 1.7. Die Ablage der gesammelten Berichte im dafür vorgesehenen Ordner (Werkstättenrechenzentrum) ist unerlässlich, da die Unterlagen auch zu einem späteren Zeitpunkt für Prüfungen, Ingenieurprojekte usw. vorhanden sein sollten.

2. Die Eintragungen

- 2.1. Für jeden Werkstatttag muss ein eigener Bericht geschrieben werden.
- 2.2. Sämtliche Werkstätentage, die vom Schüler nicht besucht werden, sind mit Angabe des Grundes und der Fehlzeiten einzutragen.

3. Der Werkstättenbericht muss folgende Punkte enthalten:

- 3.1. Arbeitsauftrag (Schwerpunkte)
- 3.2. Arbeitsbeschreibung:

Hier soll der Arbeitstag kurz erläutert werden. Skizzen, Schaltpläne, Werkzeichnungen und auch CAD-Konstruktionsunterlagen der ausgeführten Arbeit ergänzen die Beschreibung. Die Skizzen sind mit Bleistift zu zeichnen und sind mit den Hauptmaßen und mit jenen Maßen, die mit der Arbeit am betreffenden Unterrichtstag zusammenhängen, zu versehen. Toleranzangaben sind unbedingt einzutragen. Bearbeitungszeichen sind sinngemäß anzugeben. Bei Schaltzeichen und Symbolen ist auf eine normgerechte Darstellung zu achten.

- 3.3. Verwendete Werkzeuge und Hilfsmittel
- 3.4. Zeitspiegel